

Energieleitungsbau: Resignation oder Rebellion, was ist der Weg?

Stellen wir uns folgende Situation vor: Das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau einer Energieleitung läuft. Es ist eine Erdleitung. Auch eine Hochspannungsleitung wäre möglich gewesen. In beiden Fällen steht der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter des Bodens vor den Fragen: Was muss ich hinnehmen und mit welchem Aufwand will ich für meine Interessen kämpfen? Wie weit übernehmen meine Interessenvertretungen diese Aufgabe?



Foto: Jürgens Agrarutachten

Oberbodenlagerung mit Lastenverteilungsmatten



Foto: Jürgens Agrarutachten

Kabelgraben mit Lagerung des Unterbodens

Die Dynamik der Macht und das Machbare

Zahlreiche Informationsveranstaltungen geben erste Einblicke. Präsentationen, Projekt-Portale und Ansprechpartner seitens des Vorhabenträgers sind bekannt. Behörden, Kammern und Verbände wurden in die Planung eingebunden.

Eine selbstständige Projektdynamik scheint ihren Lauf zu nehmen. Doch inwieweit haben die Landwirte sowie jeder Einzelne die Möglichkeit der Einflussnahme. Hier geht es immerhin um die externe Verfügung des maßgeblichsten Produktionsfaktors, des Grund und Bodens.

Der Vorhabenträger arbeitet die Liste seiner Auflagen ab. Er schaltet die notwendigen Experten ein und bedient sich im Zweifelsfall der hauseigenen Rechtsabteilung.

Die Bundesnetzagentur und die eingebundenen Behörden sehen das Große und Ganze. Sie kontrollieren auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben die Planung und später die Umsetzung des Projektes.

Die Hoffnungen der Landwirte liegen bei ihren Verbänden.

Sie handeln in vielen Fällen sowohl die Rahmenbedingung der Umsetzung als auch des Schadensausgleiches aus.

Reicht das? Können nun die Landwirte darauf vertrauen, dass alles seinen Weg geht und ohnehin nichts anderes machbar ist? Leider nein.

Flur- und Folgeschäden

Trotz sorgfältigster Planung, trotz zahlreicher Anforderungen, die zu beachten sind, es kommt zu Schäden.

Die Entstehung von kurzfristigen Ertragsschäden wird oft als unvermeidbar einkalkuliert. Aber auch langfristige Schädigungen des Bodens sind nicht ausgeschlossen. Ein typisches Beispiel ist die Zerstörung der Kapillarität des Bodens, daraus entstehen Verdichtungen und damit Vernässung oder wie im letzten Sommer ein Austrocknen aufgrund des fehlenden Wassertransportes aus unteren Bodenschichten. Weitere Beispiele baubedingter Schäden sind die Vermischung der Bodenschichten, Gefügeschäden und Erosion. Oftmals wird das Ausmaß dieser Schäden erst langfristig erkennbar.

Neben den Ertragsausfällen und den Schäden des Bodens ergibt sich ein nicht unerheblicher administrativer Aufwand für die Landwirte. Zudem werden durch den Bau der Leitung zusätzliche landwirtschaftliche Maßnahmen notwendig. Ein ebenfalls nicht immer kalkulierter Mehraufwand.

Das Recht und die Pflicht zur Wahrung eigener Interessen

Es geht hier nicht darum, zur Rebellion aufzurufen, um im Rahmen juristischer Schritte das Ganze abzuwenden und dann letztlich im Enteignungsverfahren zu landen. Resignation wäre ebenso falsch.

Um den administrativen Aufwand überschaubar zu halten und trotzdem zu einem effizienten Management dieser Situation zu gelangen, sollte der Landwirt frühzeitig die Unterstützung eines Experten suchen.

Im besten Fall ist dieses ein im Energieleitungsbau erfahrener, durch die Landwirtschaftskammer öffentlich bestellter und vereidigter, landwirtschaftlicher Sachverständiger. Zur Wahrung der individuellen betrieblichen Interessen und zum Schutz des Bodens empfehlen gerade auch die Landwirtschaftskammern, die von ihnen berufenen Sachverständigen einzuschalten.

Damit wird Planungssicherheit und ein geordneter und fairer Umgang erreicht. So kann zeitnah und planbar entschädigt werden.

Vertragsgestaltung

Schon ab dem Planfeststellungsverfahren müssen erste betriebliche Interessen und Besonderheiten im Projektablauf positioniert werden. Das klingt einfach, ist es aber nicht.

Um die betrieblichen Besonderheiten sachlich objektiv und auch mit obligatem Nachdruck bei dem Vorhabenträger zu positionieren, bedarf es der Unterstützung. Nur der unabhängige, im Leitungsbau erfahrende, landwirtschaftliche Sachverständige wird die Ansprüche aus der Land- und Forstwirtschaft fachlich einbinden. Die Vorhabenträger versuchen oftmals, den Bereich der landwirtschaftlichen Bewertungen durch die ohnehin am Bau beteiligten Ingenieure abzudecken. Die Kosten des Sachverständigen muss der Vorhabenträger übernehmen.

Der landwirtschaftliche Sachverständige eruiert und qualifiziert die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Daraus entstehen auch erste Empfehlungen für den Trassenverlauf und die Baugrunduntersuchung.

Spätestens bei den Vertragsverhandlungen sorgt er dafür, dass einzelbetriebliche Besonderheiten und Interessen berücksichtigt werden. Betriebliche Besonderheiten sind vielfältig. Sie werden determiniert durch den Boden, den Ackerbau, die Tierhaltung und die Bewirtschaftung. Darüber hinaus können auch mittel- bis langfristige betriebswirtschaftliche und persönliche Ziele der landwirtschaftlichen Unternehmer von vertraglicher Relevanz sein. Der mit Hilfe des Sachverständigen geschlossene Vertrag umfasst Vereinbarungen zur Vermeidung von Schäden und definiert die Höhe der Entschädigung sowie den organisatorischen und baulichen Ablauf im Schadensfall.

Flurschadensregulierung und Bodenkundliche Baubegleitung

Sowohl bei der Regulierung des Flurschadens als auch bei der beratenden Bodenkundlichen Baubegleitung sollten die Landwirte Experten mit landwirtschaftlichem Sachverstand einfordern.

Bei der Flurschadensregulierung ist eine zeitnahe Beweissicherung durchzuführen. Der Schaden muss ermittelt und bewertet werden. Zudem bedarf es der Moderation zwischen allen Beteiligten.

Strenge Bodenschutzbestimmungen bedingen mittlerweile die Einbindung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB). Die BBB stellt den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionen des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit sicher.

Für die Vermeidung von irreversiblen Schäden und die korrekte Rekultivierung sind insbesondere auch die Trennung und die Lagerung der Bodenschichten sowie die spätere korrekte Rückverfüllung eminent wichtig.

Aufgaben der BBB

Über die BBB kommt es zu einem mit den Landwirten abgestimmten Ablauf zwischen den Fachplanern, Behörden und Ausführungsverantwortlichen. Durch die BBB wird unter Einbindung der Eigentümer und Bewirtschafter ein Bodenschutzkonzept für alle Bauphasen erarbeitet. In der Phase der Bauausführung führt die BBB kontinuierliche Felduntersuchungen durch. Sie informiert und berät die Bauausführenden zur Belastbarkeit der Böden und zu Einzelmaßnahmen im Bodenschutz. Während der Rekultivierung begleitet sie alle Maßnahmen zur Wiederherstellung, berät zur Folgebewirtschaftung und definiert die Rekultivierungszeit. Nach der Rekultivierung übernimmt die BBB einen Soll-Ist-Vergleich, berät zur Melioration und zu eventuell notwendigen Sanierungsmaßnahmen.

Fazit für Grundstückseigentümer und Bewirtschafter

Die Unterstützung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen sollte möglichst frühzeitig eingefordert werden. Die Einbindung einer Bodenkundlichen Baubegleitung in die Projekte des Leitungsbaues steht mittlerweile außer Frage. Doch auch hier sollten die Landwirte Wert auf eine Bodenkundliche Baubegleitung aus dem Bereich der öffentlich bestellten und erfahrenen landwirtschaftlichen Sachverständigen legen.

Zum Autor: Hermann Jürgens

Der Autor ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Dipl. Ing. (FH), Mitglied des HLBS sowie des Bundesverbandes Boden e.V.. Seit 2009 betreut er mit seinem Ingenieurbüro zahlreiche Projekte in der Flurschadensregulierung und der Bodenkundlichen Baubegleitung beim Leitungsbau in Norddeutschland.

Kontakt:

Jürgens Agrargutachten
Hermann Jürgens

Büro Nord: Unter den Eichen 2
27356 Rotenburg
Fon (04268) 94 034

Büro West: Schulstraße 22
48149 Münster
Fon (0251) 922 67 500

Email: info@juergens-agrargutachten.de

www.juergens-agrargutachten.de